S 28 SF 63/21 E

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	-
Abteilung	-
Kategorie	Kostenbeschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Anrechnung Kostenquote Wahlrecht des Rechtsanwalts
Leitsätze	1. Eine Anrechnung der Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV RVG auf die Verfahrensgebühr gemäß Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG kommt auch unter dem Rechtsgedanken des § 58 Abs. 2 RVG im Verhältnis zur Staatskasse nur dann und insoweit in Betracht, wenn ansonsten der Rechtsanwalt mehr als seine vollen Regelanwaltsgebühren erhalten würde (Beschluss des Senats vom 24.02.2020, L 12 SF 161/20; Hessisches LSG, Beschluss vom 17.06.2019, L 2 AS 241/18 B, juris; OLG Frankfurt, Beschluss vom 17. Oktober 2012, 14 W 88/12, NJW-RR 2013, 319 m.w.N.; Müller-Rabe, in: Gerold/Schmidt, Kommentar RVG, 24. Auflage 2019, § 58 Rn. 33 ff.). 2. Für die Staatskasse tritt daher bei regelgerechter Anrechnung gemäß § 58 Abs. 2 RVG das gleiche Gesamtergebnis ein, welches der Auftraggeber über § 15a Abs. 1 RVG erreicht. 3. Bei quotierter Kostenerstattung durch den Beklagten verbleibt dem Rechtsanwalt darüberhinaus denknotwendig hinsichtlich der Geschäftsgebühr eine „Vergütungslücke“, die er nur seinem Mandanten gegenüber geltend machen kann. Denn die Geschäftsgebühr schuldet die Beklagte nur in Höhe der Quote, während gleichzeitig ein Anspruch auf Erstattung der Geschäftsgebühr gegenüber der

	Staatskasse nicht besteht. Dieser gegenüber kann der Rechtsanwalt nur die Kosten für das Klageverfahren abrechnen (vgl. hierzu auch Grundsatzbeschluss des Senats vom 24.02.2021, Az.: L 12 SF 161/20).
Normenkette	RVG § 58 VV RVG Vorbemerkung 3 Abs. 4

1. Instanz

Aktenzeichen	S 28 SF 63/21 E
Datum	16.12.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 SF 297/21
Datum	21.03.2022

3. Instanz

Datum	-

Â

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 16.12.2021, S 28 SF 63/21 E, wird zurÃ¼ckgewiesen.

G r Ã¼ n d e :

I.

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die HÃ¶he der aus der Staatskasse zu erstattenden RechtsanwaltsvergÃ¼tung fÃ¼r ein Verfahren vor dem Sozialgericht MÃ¼nchen. Streitig ist, ob und in welcher HÃ¶he eine Anrechnung nach Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG zu erfolgen hat.

Die ErinnerungsfÃ¼hrerin und Beschwerdegegnerin (Bg) erhob fÃ¼r die KlÃ¤gerinnen zu 1) und 2), eine Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II, am 11.09.2018 zwei Klagen, zum einen wegen der Erstattung von Leistungen (Az. S 2 AS 2199/18) zum anderen wegen der Bewilligung hÃ¶herer ALG 2-Leistungen (Az. S 2 AS 2200/18) jeweils fÃ¼r die Monate November und Dezember 2017. Moniert wurde eine fehlerhafte Berechnung.

Im Verfahren Az. S 2 AS 2200/18 beantragte die Bg die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter ihrer Beiordnung. Im Verfahren Az. S 2 AS 2199/18 stellte sie keinen Antrag. Mit Beschluss vom 28.11.2018 bewilligte das Sozialgericht den KlÃ¤gerinnen im Verfahren Az. S 2 AS 2200/18 PKH ab Antragstellung und ordnete die Bg bei.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 25.07.2020 (Dauer: 10.31 Uhr bis 11.09 Uhr) hat das Sozialgericht die beiden Verfahren S 2 AS 2199/18 und S 2 AS 2200/18 durch Beschluss zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung unter dem fÃ¼hrenden Az. S 2 AS 2200/18 verbunden. Sodann schlossen die Beteiligten einen verfahrensbeendenden Vergleich, in dem sich der Beklagte verpflichtete, den KlÃ¤gerinnen 1/10 der notwendigen auÃ□ergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Der Beklagte erstattete daraufhin den KlÃ¤gerinnen entsprechend des Kostenfestsetzungsantrags der Bg 130,50 Euro brutto. Diese Kosten berechneten sich aus 1/10 eines Betrages, der sich u.a. aus der (gem. Nr. 1008 VV RVG erhÃ¶hten) GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr i.H.v. 390,00 Euro und der VerfahrensgebÃ¼hr i.H.v. 390,00 Euro zusammensetzte, abzÃ¼glich der â□□Anrechnung der halben VerfahrensgebÃ¼hr 3102 VV RVGâ□□ auf die GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr in HÃ¶he von 19,50 Euro.

Mit VergÃ¼tungsfestsetzungsantrag vom 13.10.2020 beantragte die Bg, die vom Erinnerungsgegner und BeschwerdefÃ¼hrer (Bf) zu erstattenden Kosten im Verfahren S 2 AS 2200/18 auf 950,04 Euro festzusetzen wie folgt:

Nr. 3102, 1008VV RVG	Â	351,00 Euro (= 9/10 aus 390,- Euro)
Nr. 3106 VV RVG	Â	180,00 Euro (= 9/10 aus 200,- Euro)
Nr. 1006 VV RVG	Â	270,00 Euro (= 9/10 aus 300,- Euro)
Nr. 7002 VV RVG	Â	Â 18,00 Euro (= 9/10 aus 20,- Euro)
Zwischensumme	Â	819,00 Euro
Nr. 7008 VV RVG	Â	131,04 Euro
Gesamt	Â	950,04 Euro

Die Urkundsbeamtin der GeschÃ¤ftsstelle wies die Bg mit Schreiben vom 07.12.2020 darauf hin, dass sie vom Beklagten gemÃ¤Ã□ der Quotelung eine GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr i.H.v. 39,00 Euro erhalten habe, die in hÃ¤lftiger HÃ¶he auf die VerfahrensgebÃ¼hr anzurechnen sei.

Nachdem die Bg an ihrer GebÃ¼hrenbestimmung ohne Anrechnung festhielt, setzt die zustÃ¤ndige Urkundsbeamtin der GeschÃ¤ftsstelle die VergÃ¼tung mit VergÃ¼tungsfestsetzungsbeschluss vom 26.01.2021 auf 929,68 Euro fest:

Nr. 3102 VV RVG	Â 300,00 Euro
Nr. 1008 VV RVG	Â 90,00 Euro
Anrechnung gem. Vorb. 3 Abs. 4 RVG	Â -19,50 Euro
Nr. 3106 VV RVG	Â 200,00 Euro
Nr. 1006 VV RVG	Â 300,00 Euro
Nr. 7002 VV RVG	Â 20,00 Euro
Zwischensumme	Â 890,50 Euro
Nr. 7008 VV RVG	Â 142,48 Euro

Gesamt	1.032,98 Euro
davon 9/10	Â 929,68 Euro

Hinsichtlich der Anrechnung der GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr werde auf die Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG in der ab 01.08.2013 gÃ¼ltigen Fassung hingewiesen. Eine Anrechnung sei jedoch nur insoweit vorzunehmen, als diese auch tatsÃ¤chlich gezahlt worden sei. Die Bg habe von der Gegenseite gemÃ¤Ã der Quotelung eine GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr in HÃ¶he von 39,00 Euro erhalten, sodass diese in hÃ¤lftiger HÃ¶he auf die VerfahrensgebÃ¼hr anzurechnen sei.

Auf die hiergegen ausschlieÃlich von der Bg eingelegte Erinnerung hat das Sozialgericht mit Beschluss vom 16.12.2021 den VergÃ¼tungsfestsetzungsbeschluss des SG MÃ¼nchen vom 26.01.2021 abgeÃ¤ndert und die von der Staatskasse zu erstattende VergÃ¼tung auf 950,04 Euro festgesetzt. Vorliegend habe eine (weitere) Anrechnung der GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr nach Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG nicht zu erfolgen. Nach der Rechtsprechung des BayLSG seien Zahlungen auf die GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr (Nr. 2302 VV RVG) fÃ¼r die TÃ¤tigkeit eines im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwaltes im Widerspruchsverfahren auf die VerfahrensgebÃ¼hr (Nr. 3102 VV RVG) gemÃ¤Ã Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG, Â§ 15a Abs. 1 RVG nur anzurechnen, wenn sie tatsÃ¤chlich erfolgt sind (BayLSG, Beschluss vom 02.12.2015, Az. L 15 SF 133/15, LS 1). Der Beklagte habe den KlÃ¤gerinnen gemÃ¤Ã Kostenfestsetzungsantrag vom 13.10.2020 1/10 einer GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr von 390,00 Euro (Nr. 2302, 1008 VV RVG) gezahlt, hiervon seien gegenÃ¼ber dem Beklagten 1/10 von 195,00 Euro angerechnet worden. Im Ergebnis sei also eine GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr i.H.v. 39,00 Euro von Beklagtenseite gezahlt, dabei seien 19,50 Euro gem. Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG angerechnet worden. Weitere Teilzahlungen der GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr seien laut Akteninhalt nicht erfolgt und auch von der Bg nicht dem Gericht angezeigt worden. Mangels weiterer Teilzahlungen der GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr kÃ¶nne somit auch keine weitere Anrechnung erfolgen. Nach EinschÃ¤tzung des Gerichts stehe diese Bewertung nicht im Widerspruch zu den AusfÃ¼hrungen des BayLSG im Beschluss vom 24.02.2021, Az. L 12 SF 161/20.

Dagegen hat der Bf am 17.12.2021 Beschwerde erhoben und beantragt, die dem Bg zustehende Prozesskostenhilfe auf lediglich 804,48 Euro festzusetzen. Das Sozialgericht Ã¼bersehe bei seiner Entscheidung, dass nach den jÃ¼ngsten Entscheidungen des BayLSG in den Fokus gerÃ¼ckt worden sei, dass die Staatskasse nicht fÃ¼r die Finanzierung des Vorverfahrens einstehen mÃ¼sse, der BevollmÃ¤chtigte sich vielmehr bei seinem Mandanten schadlos halten mÃ¼sse. Dies zugrunde legend sei festzuhalten, dass der BevollmÃ¤chtigte sein Wahlrecht, woran er sich wie an der Summe schon erfolgter Zahlungen festhalten lassen mÃ¼sse (HessLSG, Beschluss vom 17.06.2019, Az.: L 2 AS 241/18 B, Juris, Rn 33) insoweit ausgeÃ¼bt habe, als er vom objektiv richtigen Anrechnungsbetrag nach Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG in HÃ¶he von 175,00 Euro erst 1/10, mithin 17,50 Euro âverbrauchtâ habe. Die Staatskasse sei also aus vorgenanntem Grund berechtigt, noch weitere 157,50 Euro auf die VerfahrensgebÃ¼hr anzurechnen (Differenz aus 175,00 Euro und 17,50 Euro). Dadurch reduziere sich die aus der

Staatskasse zu erstattende VerfahrensgebÃ¼hr von 390,00 Euro auf 232,50 Euro. Dazu seien die EinigungsgebÃ¼hr (300,00 Euro), die TerminsgebÃ¼hr (200,- Euro), die Telekompauschale (20,00 Euro) und die Umsatzsteuer zu addieren. Die Summe daraus betrage 895,48 Euro. Darauf anzurechnen seien die Zahlungen des Beklagten fÃ¼r das Klageverfahren, Â§ 58 Abs. 2 RVG, in HÃ¶he von 91,00 Euro, sodass sich ein zustehender PKH-Betrag von 804,48 Euro ergebe. Nachdem bisher laut Beschluss vom 26.01.2021 ein Betrag von 929,68 Euro ausbezahlt worden sei, liege eine Ãberzahlung von 125,20 Euro vor.

Zum Thema der quotierten Anrechnung nach Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG habe der Senat bisher lediglich in einer Einzelrichterentscheidung kurz ausgefÃ¼hrt, dass eine solche vom Gesetz nicht vorgesehen sei.

Die Beschwerdegegnerin hatte Gelegenheit zur Stellungnahme.

Im Ãbrigen wird ergÃ¤nzend auf den Inhalt der Gerichtsakte dieses Verfahrens sowie des Erinnerungsverfahrens mit dem Az.: S 28 SF 63/21 E und die beigezogenen Akten des Sozialgerichts MÃ¼nchen mit den Az.: S 2 AS 2199/18 und S 2 AS 2200/18 verwiesen.Â Â Â

II.

Die Beschwerde ist erfolglos.

1. ZustÃ¤ndig fÃ¼r die Entscheidung Ã¼ber die Beschwerden ist zwar prinzipiell der Einzelrichter (Â§ 56 Abs. 2 Satz 1 iVm Â§ 33 Abs. 8 Satz 1 RVG). Jedoch entscheidet wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung der hier vorliegenden Angelegenheit gemÃ¤Ã Â§ 56 Abs. 2 Satz 1 iVm Â§ 33 Abs. 8 Satz 2 RVG der Senat als GesamtspruchkÃ¶rper. Die Entscheidung ergeht ohne die Mitwirkung ehrenamtlicher Richter (Â§ 56 Abs. 2 Satz 1 iVm Â§ 33 Abs. 8 Satz 3 RVG).

2. Zur Anwendung kommen im vorliegenden Fall die Regelungen des RVG in der ab dem 01.08.2013 bis 31.12.2020 geltenden Fassung gemÃ¤Ã dem Zweiten Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (Zweites Kostenrechtsmodernisierungsgesetz â 2. KostRMoG) vom 23.07.2013 (BGBl S. 2586, 2681 ff.), denn der unbedingte Auftrag i.S.v. Â§ 60 Abs. 1 RVG (idF des KostRÃG 2021, BGBl 2020 I S. 3229) ist der Bg nach dem 31.07.2013, aber vor dem 01.01.2021 erteilt worden.

3. Die Beschwerde zulÃ¤ssig, weil sie vom Sozialgericht wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung zugelassen wurde (Â§ 56 Abs. 2 Satz 1 iVm. Â§ 33 Abs. 3 Satz 2 RVG). Die Beschwerde ist auch fristgerecht innerhalb der Zweiwochenfrist des Â§ 56 Abs. 2 Satz 1 iVm. Â§ 33 Abs. 3 Satz 3 RVG eingelegt worden.

Die Beschwerde ist aber nicht begrÃ¼ndet.

a) Soweit der Bf eine Herabsetzung der VergÃ¼tung von 929,68 Euro auf 804,48 Euro begehrt, steht dem bereits das Verbot der reformatio in peius entgegen. Gegen die VergÃ¼tungsfestsetzung vom 26.01.2021 auf 929,68 Euro hat

ausschlieÃlich die Bg Erinnerung eingelegt, nicht aber der Bf. Das SG hat im Erinnerungsverfahren daher ausschlieÃlich die Erinnerung der Bg geprÃ¼ft. Im Erinnerungsverfahren war somit eine VerbÃ¶serung der VergÃ¼tungsfestsetzung wegen des Verbotes der reformatio in peius und damit eine niedrigere Festsetzung als im VergÃ¼tungsfestsetzungsbeschluss vom 26.01.2021 erfolgt, nicht mÃ¶glich. Im Rahmen der nunmehr von dem Bf eingelegten Beschwerde ist eine Herabsetzung der VergÃ¼tung unter den im VergÃ¼tungsfestsetzungsbeschluss vom 26.01.2021 festgesetzten Betrag damit ebenfalls nicht mÃ¶glich. Legt die Staatskasse selbst keine Erinnerung ein, garantiert dies die Festsetzung auf die GesamthÃ¶he der vom Kostenbeamten zuerkannten VergÃ¼tung (so auch ThÃ¼ringer Landessozialgericht, Beschluss vom 15.04.2015 â L 6 SF 331/15 B, juris; ThÃ¼ringer Landessozialgericht, Beschluss vom 17.07.2018 â L 1 SF 680/16 B, juris).

Eine Herabsetzung der GebÃ¼hren unter den Betrag von 929, 68 Euro ist daher bereits wegen des Verbotes der reformatio in peius ausgeschlossen.

b) Die Bg haben einen Anspruch auf Festsetzung einer VergÃ¼tung in HÃ¶he von 950,04 Euro. Dies hat das SG in dem angefochtenen Beschluss vom 16.12.2021 zutreffend entschieden.

Nach Â§ 3 Abs. 1 Satz 1 RVG entstehen in Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, in denen â wie hier â das Gerichtskostengesetz (GKG) nicht anzuwenden ist, BetragsrahmengebÃ¼hren, die dem im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalt aus der Staatskasse zu erstatten sind (Â§ 45 Abs. 1 RVG). Die HÃ¶he der VergÃ¼tung errechnet sich nach dem VergÃ¼tungsverzeichnis der Anlage 1 zum RVG. Bei RahmengebÃ¼hren bestimmt nach Â§ 14 Abs. 1 RVG der Rechtsanwalt die GebÃ¼hr im Einzelfall unter BerÃ¼cksichtigung aller UmstÃ¤nde, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen TÃ¤tigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse des Auftraggebers nach billigem Ermessen (Satz 1). Bei RahmengebÃ¼hren ist das Haftungsrisiko zu berÃ¼cksichtigen (Satz 3). Ist die GebÃ¼hr von einem Dritten zu ersetzen, ist die von dem Rechtsanwalt getroffene Bestimmung nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist (Satz 4), wobei ihm ein Spielraum bzw. eine Toleranzgrenze von 20 % zusteht (BSG, Urteil vom 1.7.2009, B 4 AS 21/09 R, BSGE 104, 30-41; zur Berechnung der 20%-Toleranzgrenze vgl. Beschluss des Senats vom 24.3.2020, L 12 SF 271/16 E). Im Fall einer nicht verbindlichen, d.h. nicht der Billigkeit entsprechenden Bestimmung der GebÃ¼hr durch den Rechtsanwalt, wird die GebÃ¼hr im VergÃ¼tungsfestsetzungsverfahren bestimmt. Der gemÃ¤Ã Â§ 55 Abs. 1 Satz 1 RVG zustÃ¤ndige Urkundsbeamte der GeschÃ¤ftsstelle (Kostenbeamter), im Fall der Erinnerung das gemÃ¤Ã Â§ 56 Abs. 1 RVG zustÃ¤ndige Gericht und im Fall der Beschwerde das Beschwerdegericht gemÃ¤Ã Â§ 56 Abs. 2 Satz 1 RVG sind befugt und verpflichtet, die von dem Rechtsanwalt bestimmten GebÃ¼hren auf ihre Billigkeit hin zu Ã¼berprÃ¼fen und bei Feststellung der Unbilligkeit die GebÃ¼hr selbst festzusetzen.

Dies zugrunde gelegt ist die vom Bg geforderte und ihm folgend vom SG

festgesetzte VergÃ¼tung in HÃ¶he von 950,04 Euro nicht zu beanstanden. Die HÃ¶he der (um den Mehrvertretungszuschlag erhÃ¶hten) Verfahrens-, Termins- und EinigungsgebÃ¼hr ist vom Kostenbeamten und ihm folgend vom SG anhand der vorgenannten Kriterien zutreffend festgesetzt und ist zwischen den Beteiligten nicht streitig.

Streitig ist, ob wegen der Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG auf die VerfahrensgebÃ¼hr eine (weitere) Anrechnung der hÃ¤lftigen GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr nach Nr. 2302, 1008 VV RVG zu erfolgen hat. Dies ist hier zu verneinen.

Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG lautet: â□□Soweit wegen desselben Gegenstands eine GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr nach Teil 2 entsteht, wird diese GebÃ¼hr zur HÃ¤lfte, bei WertgebÃ¼hren jedoch hÃ¶chstens mit einem GebÃ¼hrensatz von 0,75, auf die VerfahrensgebÃ¼hr des gerichtlichen Verfahrens angerechnet. Bei BetragsrahmengebÃ¼hren betrÃ¤gt der Anrechnungsbetrag hÃ¶chstens 175,00 Euro. Sind mehrere GebÃ¼hren entstanden, ist fÃ¼r die Anrechnung die zuletzt entstandene GebÃ¼hr maÃ□gebend. Bei einer BetragsrahmengebÃ¼hr ist nicht zu berÃ¼cksichtigen, dass der Umfang der TÃ¤tigkeit im gerichtlichen Verfahren infolge der vorangegangenen TÃ¤tigkeit geringer ist. Bei einer wertabhÃ¤ngigen GebÃ¼hr erfolgt die Anrechnung nach dem Wert des Gegenstands, der auch Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens ist.â□□

MaÃ□geblich im VerhÃ¤ltnis zwischen der Staatskasse und dem Rechtsanwalt ist zudem Â§ 15a Abs. 1 RVG (vgl. auch MÃ¼ller-Rabe, in: Gerold/Schmidt, RVG, 25. Aufl. 2021, Â§ 15a, Rn. 11). Â§ 15a Abs. 1 RVG bestimmt fÃ¼r den Fall, dass das Gesetz die Anrechnung einer GebÃ¼hr auf eine andere GebÃ¼hr vorsieht, der Rechtsanwalt beide GebÃ¼hren fordern kann, jedoch nicht mehr als den um den Anrechnungsbetrag verminderten Gesamtbetrag der beiden GebÃ¼hren. Die Anrechnung nach Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG bewirkt daher nach Â§ 15a Abs. 1 RVG, dass der Rechtsanwalt sowohl die VerfahrensgebÃ¼hr als auch die GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr vom jeweiligen Schuldner in voller HÃ¶he verlangen kann, insgesamt aber nicht mehr als den um den Anrechnungsbetrag verminderten Gesamtbetrag. Der Anwalt hat daher ein Wahlrecht, welche GebÃ¼hr er von wem verlangt, solange die geforderte Summe nicht den in Abs. 1 Halbsatz 2 genannten verminderten Gesamtbetrag Ã¼berschreitet.

Die Staatskasse muss im Ergebnis keine Zahlungen erbringen, die Ã¼ber dem Gesamtbetrag der zu fordernden GebÃ¼hren liegen. Andererseits bedeutet es aber auch, dass das Wahlrecht des Rechtsanwalts, welche GebÃ¼hren er von welchem GebÃ¼hrenschuldner fordert, ohne EinschrÃ¤nkungen besteht, solange er den Gesamtbetrag nicht Ã¼bersteigt. Anders jedoch als Â§ 15a Abs. 1 RVG fÃ¼r den Auftraggeber, der sich ausschlieÃ□lich auf die Ã□berschreitung des Gesamtbetrages berufen kann, enthÃ¤lt Â§ 58 RVG fÃ¼r die Staatskasse eine echte Anrechnungsnorm. Insoweit ist fÃ¼r die Erstattung in sozialgerichtlichen Verfahren Â§ 58 Abs. 2 RVG einschlÃ¤gig. Hiernach gilt, dass VorschÃ¼sse und Zahlungen, die der Rechtsanwalt vor oder nach der Beiordnung erhalten hat, zunÃ¤chst auf die VergÃ¼tungen anzurechnen sind, fÃ¼r die ein Anspruch gegen die Staatskasse nicht oder nur unter den Voraussetzungen des Â§ 50 RVG besteht. Eine Anrechnung

der GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr Nr. 2300 VV RVG auf die VerfahrensgebÃ¼hr gemÃ¤Ã Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG kommt auch unter dem Rechtsgedanken des Â§ 58 Abs. 2 RVG im VerhÃ¤ltnis zur Staatskasse nur dann und insoweit in Betracht, wenn ansonsten der Rechtsanwalt mehr als seine vollen RegelanwaltsgebÃ¼hren erhalten wÃ¼rde (Beschluss des Senats vom 24.2.2020, L 12 SF 161/20; Hessisches LSG, Beschluss vom 17.6.2019, L 2 AS 241/18 B, juris; OLG Frankfurt, Beschluss vom 17. Oktober 2012, 14 W 88/12, NJW-RR 2013, 319 m.w.N.; MÃ¼ller-Rabe, in: Gerold/Schmidt, Kommentar RVG, 24. Auflage 2019, Â§ 58 Rn. 33 ff.). FÃ¼r die Staatskasse tritt daher bei regelgerechter Anrechnung gemÃ¤Ã Â§ 58 Abs. 2 RVG das gleiche Gesamtergebnis ein, welches der Auftraggeber Ã¼ber Â§ 15a Abs. 1 RVG erreicht.

FÃ¼r das Verfahren S 2 AS 2200/18 betrÃ¤gt der verminderte Gesamtbetrag 605,00 Euro (390,00 Euro GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr zuzÃ¼glich 390,00 Euro VerfahrensgebÃ¼hr ./. 175,00 Euro hÃ¤lftige GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr). TatsÃ¤chlich geltend gemacht hat die Bg gegenÃ¼ber dem Beklagten 1/10 einer VerfahrensgebÃ¼hr und einer GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr in HÃ¶he von je 390,- â¬, wobei sie auf die GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr die HÃ¤lfte der gezahlten 1/10 GebÃ¼hr nach Nr. 2301 VV RVG, mithin 19,50 Euro, anrechnete, insgesamt fÃ¼r beide GebÃ¼hren also einen Betrag von 58,50 Euro. GegenÃ¼ber der Staatskasse macht die Bg eine VerfahrensgebÃ¼hr von 351,00 Euro geltend (9/10 von 390,00 Euro), sodass mit 409,50 Euro (58,50 Euro zuzÃ¼glich 351,00 Euro) der verminderte Gesamtbetrag noch nicht Ã¼berschritten wurde. Eine weitere Anrechnung gegenÃ¼ber der Staatskasse kommt daher nicht in Betracht.

Bei quotierter Kostenerstattung durch den Beklagten verbleibt dem Rechtsanwalt darÃ¼ber hinaus denknotwendig hinsichtlich der GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr eine VergÃ¼tungslÃ¼cke, die er nur seinem Mandanten gegenÃ¼ber geltend machen kann. Denn die GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr schuldet die Beklagte nur in HÃ¶he der Quote, wÃ¤hrend gleichzeitig ein Anspruch auf Erstattung der GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr gegenÃ¼ber der Staatskasse nicht besteht. Dieser gegenÃ¼ber kann der Rechtsanwalt nur die Kosten fÃ¼r das Klageverfahren abrechnen (vgl. hierzu auch Grundsatzbeschluss des Senats vom 24.02.2021, Az. L 12 SF 161/20).

Nach der Rechtsprechung des BayLSG sind zudem Zahlungen auf die GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr (Nr. 2302 VV RVG) fÃ¼r die TÃ¤tigkeit eines im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwaltes im Widerspruchsverfahren auf die VerfahrensgebÃ¼hr (Nr. 3102 VV RVG) gemÃ¤Ã Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG, Â§ 15a Abs. 1 RVG nur anzurechnen, wenn sie tatsÃ¤chlich erfolgt sind, fiktive Anrechnungen erfolgen nicht (BayLSG, Beschluss vom 2.12.2015, Az. L 15 SF 133/15, LS 1, bestÃ¤tigt durch Beschluss des Senats vom 24.02.2021, Az. L 12 KA 161/20).

FÃ¼r die Berechnung der aus der Staatskasse zu erstattenden VergÃ¼tung ergibt sich aus diesen GrundsÃ¤tzen folgende Berechnung:

aa) ZunÃ¤chst ist festzustellen, welche Abrechnung (netto) der Rechtsanwalt gegenÃ¼ber dem Beklagten (tatsÃ¤chlich) vorgenommen hat.

Die Bg hat gemÃ¤Ã Kostenfestsetzungsantrag vom 13.10.2020 gegenÃ¼ber dem Beklagten 1/10 einer GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr von 390,00 Euro (Nr. 2302, 1008 VV RVG) = 39,00 Euro geltend gemacht (zuzÃ¼glich 1/10 der Auslagenpauschale = 2,00 Euro) und auf die GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr eine Anrechnung von 19,50 Euro gem. Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG (= hÃ¤lftiger gegenÃ¼ber der Beklagten geltend gemachter GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr) vorgenommen. Die VerfahrensgebÃ¼hr (Nr. 3102, 1008 VV RVG) wurde mit 39,00 Euro (1/10 von 390,00 Euro) angesetzt.

Damit hat die Bg ihr Wahlrecht insoweit ausgeÃ¼bt, als sie eine Anrechnung bei der GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr vorgenommen hat mit der Folge, dass die Beklagte auf die VerfahrensgebÃ¼hr (Nr. 3102, 1008 VV RVG) tatsÃ¤chlich einen Betrag von 39,00 Euro gezahlt hat.

Daneben hat die Bg gegenÃ¼ber der Beklagten fÃ¼r das Klageverfahren 20,00 Euro TerminsgebÃ¼hr (Nr. 3106 VV RVG; 1/10 aus 200,00 Euro) sowie 30,00 Euro EinigungsgebÃ¼hr (Nr. 1006 VV RVG; 1/10 aus 300,00 Euro) und 2,00 Euro Auslagenpauschale (Nr. 7002 VV RVG; 1/10 aus 20,00 Euro) abgerechnet.

Auf das Vorverfahren wurden daher vom Beklagten 21,50 Euro und auf das Klageverfahren 91,00 Euro gezahlt.

bb) FÃ¼r die Berechnung der aus der Staatskasse zu erstattenden VergÃ¼tung ist zunÃ¤chst zu prÃ¼fen, welche GebÃ¼hren angemessen sind.

Vorliegend sind die von der Bg geltend gemachten GebÃ¼hren fÃ¼r das Klageverfahren in HÃ¶he von insgesamt 910,00 Euro nicht zu beanstanden (390,00 Euro VerfahrensgebÃ¼hr, 200,00 Euro TerminsgebÃ¼hr, 300,00 Euro EinigungsgebÃ¼hr sowie 20,00 Euro Auslagenpauschale). Hierauf hat der Beklagte 91,00 Euro gezahlt, weitere Teilzahlungen, insbesondere von den KlÃ¤gerinnen, sind laut Akteninhalt nicht erfolgt und auch von der Bg nicht dem Gericht angezeigt worden.

Die aus der Staatskasse zu erstattende VergÃ¼tung und berechnet sich sodann anhand der (angemessenen) GebÃ¼hren wie folgt:

Nr. 3102 VV RVG	Â 300,00 Euro
Nr. 1008 VV RVG	Â 90,00 Euro
Nr. 3106 VV RVG	Â 200,00 Euro
Nr. 1006 VV RVG	Â 300,00 Euro
Nr. 7002 VV RVG	Â Â 20,00 Euro
Zwischensumme	Â 910,00 Euro
AbzÃ¼glich vom Beklagten auf Klageverfahren gezahlt	Â Â 91,00 Euro
Zwischensumme	Â 819,00 Euro
Nr. 7008 VV RVG	Â 131,04 Euro
Gesamt	Â 950,04 Euro

cc) Die Richtigkeit dieser Rechnung wird durch folgende Kontrollrechnung (netto)

bestÃ¤tigt:

Die RegelanwaltsvergÃ¼tung, d.h. die VergÃ¼tung, die der Rechtsanwalt zutreffenderweise gegen alle Beteiligten insgesamt geltend machen kann, betrÃ¤gt â unter BerÃ¼cksichtigung der Wahlentscheidung der Bg, die Anrechnung im Vorverfahren vorzunehmen â hier 1.145,00 Euro netto (390,00 Euro GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr, 20,00 Euro Auslagenpauschale fÃ¼r das Vorverfahren ./. 175,00 Euro Anrechnung = 235,00 Euro fÃ¼r das Vorverfahren und 390,00 Euro VerfahrensgebÃ¼hr, 200,00 Euro TerminsgebÃ¼hr, 300,00 Euro EinigungsgebÃ¼hr sowie 20,00 Euro Auslagenpauschale = 910,00 Euro fÃ¼r das Klageverfahren).

Vom Beklagten hat die Bg hierauf insgesamt 112,50 Euro und aus der Staatskasse 819,00 Euro erhalten, mithin insgesamt 931,50 Euro.

Zur RegelanwaltsvergÃ¼tung in HÃ¶he von 1.145,00 Euro verbleibt eine âVergÃ¼tungslÃ¼ckeâ von 213,50 Euro (davon 195,50 Euro GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr und 18,00 Euro Auslagenpauschale fÃ¼r das Vorverfahren), die die Bg gegenÃ¼ber den KlÃ¤gerinnen geltend machen muss. Denn hierfÃ¼r hat weder der Beklagte (nur Quote) noch die Staatskasse (nur Klageverfahren) einzustehen.

Die Beschwerde des Bf war daher zurÃ¼ckzuweisen. Â Â Â

Â

Erstellt am: 19.05.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024